

17. Zur Frage der mehrfachen Besteuerung von Bürgschaftserklärungen, die in einer Urkunde enthalten sind.  
Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 § 10;  
Tarif-Nr. 59.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1911 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Spar- u. Darlehnskasse des Verbandes deutscher Beamtenvereine, e. G. m. b. H. (Kl.). Rep. VII. 31/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Über ein von der Klägerin empfangenes Darlehn von 600 *M* hat der Schuldner W. einen Schuldschein mit dem Datum W., den 27. Dezember 1909, ausgestellt, in dem es heißt, daß zur Sicherheit der übernommenen Verbindlichkeiten „nach den umstehenden Erklärungen“ der Grubensteiger D. zu D. und die Ehefrau des Schuldners Martha geb. W. mit dessen Genehmigung die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hätten. Auf der Rückseite des Schuldscheins steht folgendes:

Bürgschaftserklärung.

Für die rechtzeitige Erfüllung der in dem vorliegenden Schuldschein... übernommenen Verpflichtungen übernehme ich hiermit selbstschuldnerische Bürgschaft.

D., den 24. Dezember 1909.

Ludwig D., Königl. Steiger.

Grube D., Kreis S.

W., den 27. Dezember 1909.

Martha W. geb. W.

W.

In gleicher Weise hat ein Schuldner R. der Klägerin einen Schuldschein über 800 *M* mit dem Datum E., den 14. Dezember 1909, ausgestellt, auf dessen Rückseite sich die Bürgschaftserklärung dreier Personen mit je der besonderen Datierung E., Bahnhofstraße 30 und E., Rosenstraße 27, den 14. Dezember 1909, sowie E., den 15. Dezember 1909, befindet. Zu den beiden Schuldscheinen einschließlich der Beurkundungen auf der Rückseite wurden an Stempel nach den Tarif-Nr. 58 und 59 zum preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 1,50 und 2 *M* erfordert und gezahlt. Die Steuerbehörde ging dabei von der Auffassung aus, daß die Urkunden je zwei und drei Bürgschaftserklärungen enthielten, von denen jede mit 0,50 *M* zu versteuern sei. Die Klägerin war der Meinung, daß der Stempel nach Tarif-Nr. 59 nur je einmal zu erheben sei,

und forderte den Mehrbetrag von 1,50 *M* im Rechtswege zurück. Während das Landgericht die Klage abwies, erkannte das Kammergericht abändernd nach dem Antrage der Klägerin. Auf die Revision des Beklagten ist das erste Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß sich die auf der Rückseite der beiden Schuldscheine befindlichen Bürgschaftserklärungen als Bestandteile je eines einheitlichen Rechtsgeschäfts darstellen, und daß somit in Anwendung des § 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes dieses Geschäft nur je einmal zu versteuern sei. Es handle sich um die einheitliche Sicherstellung der verbrieften Darlehen, die durch „Gesamtbürgschaft“ erfolgt sei. Es wird also angenommen, daß eine gemeinschaftliche Verbürgung im Sinne des § 769 Halbs. 2 BGB. vorliege. Diese Auffassung setzt sich mit dem nach § 3 Abs. 1 des Stempelgesetzes maßgebenden Inhalt der Urkunden in Widerspruch und kann deshalb nicht für zutreffend erachtet werden. Gemäß dem Hinweis auf der Vorderseite der Schuldverschreibungen auf die „umstehenden Erklärungen“ übernimmt jeder der Bürgen für sich, örtlich und zeitlich von dem anderen getrennt, die selbstschuldnerische Haftung für die Darlehensverbindlichkeit des Hauptschuldners. Die Verpflichtung eines jeden ist unabhängig von der des Mitbürgen. Die Bürgschaftserklärung wird von jedem selbständig abgegeben und ist ein selbständiges Rechtsgeschäft. Daran ändert nichts, daß die Erklärungen sich auf dieselbe Hauptverbindlichkeit beziehen, und daß die Mitbürgen als Gesamtschuldner haften. Die Gesamthaftung tritt ein, gleichviel ob eine gemeinschaftliche oder eine gesonderte Verbürgung stattgefunden hat (§ 769). Es ist auch nicht von Bedeutung, daß zur Sparung des Schreibwerks der Text der Bürgschaftserklärung nur einmal hergestellt ist. Dadurch wird die Verbürgung nicht zu einer gemeinsamen Angelegenheit der Bürgen, zu einer Gesamtbürgschaft, wie sich der Berufungsrichter ausdrückt. Es verhält sich nicht so, wie in den vom Berufungsrichter angeführten Fällen, in denen Mitberechtigte eine Eintragung in das Grundbuch bewilligen. Die Darlehen sind nicht einheitlich, durch eine gemeinschaftliche Erklärung der Mitbürgen, sondern mehrfach durch jeden der Bürgen sichergestellt. Für eine abweichende Beurteilung der Rechtslage bieten die klar gefaßten Urkunden keinen Anhalt. Darum greift der Abs. 2, nicht der

Abf. 3 des § 10 des Stempelgesetzes Platz, und es ist jede Bürgschaftserklärung als selbständige Sicherstellung zu verstemeln (vgl. Hummel-Specht Bem. 20 II zu Tarif Nr. 59). Ob auch mehrere, nur äußerlich auf einem Blatt Papier zusammengefaßte Urkunden vorliegen, wie das Landgericht annimmt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist ihm im Ergebnis zuzustimmen.“